- 82. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für den Anspruch auf Erfüllung der Berpflichtung eines Grundstlickseigentlimers, dem Wohnungsamt Räume in einem Neubau zur Berfügung zu stellen gegen Freistellung anderer Räume von der Beschlagnahme?
 - 2. Ist ein Abkommen der unter 1 bezeichneten Art nach bem Wohnungsmangelgesetz vom 11. Mai 1920 gilltig?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1927 i. S. Stadtgemeinde E. (Kl.) w. R. (Bekl.). III 77/27.
 - I. Landgericht Cibing. II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Der Beklagte hat der Stadtgemeinde E. im Jahre 1921 in seinem Neubau Hindenburgstraße ba zu E. eine Fünfzimmerwohnung zur Verfügung gestellt. Das zuständige Wohnungsamt hat über die Räume zugunsten des F. verfügt, und dieser ist in die Wohnung eingezogen. Später hat der Beklagte gegen F. auf Räumung geklagt und ihn mit Hilfe des erstrittenen Käumungsurteils aus ber Wohnung herausgesett. Er weigert sich, ber Gemeinde die Räume zum Awecke der Vermietung weiterhin zu überlassen. Die Gemeinde ist der Ansicht, daß er hierzu verpflichtet sei, und macht nunmehr den Anspruch auf Erfüllung der Berpflichtung geltend. Hilfsweise beantragt sie die Verurteilung bes Beklagten zur Rablung von 7000 R.M., d. i. bes Betrags, der nach ihrer Behauptung zur Herrichtung einer Wohnung von der Größe ber in Frage stehenden erforderlich ist. Die Borinstanzen haben die Mage als unbegründet abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufbebung des Berufungsurteils und zur Aurüchberweisung ber Sache.

Gründe:

Die von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz noch zu vrüsende Ausössiakeit des Rechtswegs ist zu beiahen.

Das Wohnungsamt der klagenden Stadtgemeinde hat im Jahre 1921 einen Teil der Dachgeschoßtäume in dem dem Beklagten gehörigen Hause Königsberger Straße 43 beschlagnahmt. Um 12. September 1921 teilte der Beklagte dem Wohnungsamt mit, er wolle in der Hindenburgstraße einen Neudau errichten und sei bereit, eine Fünfzimmerwohnung im Frühjahr 1922 zur Verfügung zu

stellen, wenn das Wohnungsamt erkläre, dan von der Beschlagnahme irgendwelcher Räumlichkeiten in seinem Hause Königsberger Straße 43 ein für allemal Abstand genommen werbe. In einem "Der Magistrat, Wohnungsamt" unterzeichneten Schreiben vom 23. September 1921 wurde der Beflagte beschieden, die Beschlagnahme von Räumen in dem zulett erwähnten Grundstild werde unter ber Bebingung ausgesett, daß ber Beklagte eine neue Wohnung, bestehend aus 5 Rimmern und Aubehör, bis spätestens zum 1. Mai 1922 "erbaue"; sollte dies bis dahin nicht geschehen, so werde die Beschlagnahme durchgeführt werden; werde dagegen die Bebingung erfüllt, bann solle ber Beklagte bon einer Beschlagnahme im Saufe Königsberger Strafe 43 befreit bleiben. Der Gegner antwortete am 14. Oktober, daß er mit den Bedingungen im Schreiben pom 23. September einverstanden sei. Aus diesem unstreitigen Sachverhalt leitet die Klägerin ihre Ansbrüche ab. Die Uberlassuna der Wohnung im Hause Sindenburgstraße 5a ift hiernach in enafte Beziehung zur Freistellung bes anderen Grundstücks bes Beklagten von jeder Beschlagnahme, also zu einer Magnahme gebracht, die sich als ein hoheitsrechtlicher Alt darstellt. Allein sie ist trot dieser Berknüpfung nicht mehr als eine vermögensrechtliche Leistung. Sie foll der Gemeinde lediglich die ihr auf dem Gebiete der Wohnungszwangswirtschaft obliegende, mit eigenen Mitteln durchzuführende Fürsorge erleichtern, also der Befriedigung vermogensrechtlicher Interessen dienen und läßt jene Fürsorgepflicht selbst unberührt. Diese Natur der Leistung tritt noch besonders darin in die Ericheinung, daß die Klägerin im Schreiben vom 23. September 1921 den Vorbehalt gemacht hat, sich wegen des Anspruchs auf Überlassung der Wohnung im Neubau des Beklagten in dem mit diesem noch abzuschließenden Vertrag über das Baugelände eine Bertraakstrase auszubedingen. Mag daher auch die Vereinbarung der Barteien mit Rudficht auf die Verbindung, in welche dort die Berpflichtung bes Wohnungsamts zur Abstandnahme von der Beschlagnahme gebracht ist, als eine öffentlichrechtliche anzusehen sein, so wird hierdurch die Geltendmachung des eingeklagten Anspruchs im Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, besteht weder im Reichsrecht noch im preugischen Recht eine die Regel des § 13 GBG. einschränkende Borschrift dahin, daß privatrechtliche, insbesondere vermögensrechtliche An-

sprüche, die aus Vorgängen öffentlichrechtlicher Natur, namentlich aus Übereinkommen solcher Art, hervorgehen, im Rechtsweg nicht verfolgbar seien. Nur einzelne an sich privatrechtliche Ansbrüche, zu denen der hier streitige nicht zählt, sind wegen ihrer nahen Beziehung zum öffentlichen Recht der Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen worden (RGZ. Bb. 57 S. 353, Bb. 70 S. 81, Bb. 80 S. 23, Bb. 105 S. 37). Eine andere Beurteilung hätte nur dann einzutreten, wenn die Berpflichtung des Beklagten, die Künfzimmerwohnung zur Verfügung zu stellen, mit dem Berufungsgericht im Sinne einer freiwilligen Unterstellung der Käume unter die Awangswirtschaft aufzufassen wäre, von der die nach dem 29. November 1920 fertiggestellten Neubauten schon im Kahre 1921 infolge der Anordnung des preußischen Volkswohlfahrtsministers vom 2. November 1920 gerade ausgenommen waren. Eine solche Tragweite ist jedoch dem Abkommen der Parteien nach dem Dargelegten nicht beizumessen.

Die rechtliche Wirksamkeit des Vertrags läßt sich nicht schon beshalb in Zweisel ziehen, weil eine privatrechtliche Leistung der bezeichneten Art nicht mit Erfolg zum Inhalt einer Verpflichtung gemacht werden könne. Die Begründung einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit des Hauseigentümers, sich der eigenen Verfügung über Räume in seinem Grundstüd zu enthalten und sie an einen vom Wohnungsamt anzugebenden Dritten mietweise ober auch an die Gemeinde selbst zum Zwede der Vermietung zu überlassen, unterliegt keinen Bebenken (vgl. § 137 BGB.). Es ist auch dem Wohnungsmangelgeset vom 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949) kein Anhalt dafür zu entnehmen, daß die Wohnungsämter auf das Recht ber Beschlagnahme von Räumen auch für die Dauer ber Zurverfügungstellung von Neubau-Räumen, die nach dem Ermessen der Wohnungsbehörde gleichwertig sind, nicht sollten verzichten können. Der wirtschaftliche Zwed der Beschlagnahme ist, durch die Inanspruchnahme unbenutier ober nicht genügend ausgenutier Räume zur Behebung oder Wilderung der Wohnungsnot beizutragen. Der Erreichung dieses Zieles wird mindestens in gleicher Weise, wie auf dem Wege der Beschlagnahme, durch die Erstellung und Überlassung neuen Wohnraums gedient. Dem Gesetzeber kann beshalb nicht die Absicht unterstellt werden, daß er Vereinbarungen der in Frage stehenden Art habe entgegentreten wollen. In MG3.

Bb. 118 S. 109 ist allerdings ausgesprochen worden, daß Verträge. durch die sich die Wohnungsamter eine Gegenleiftung für die Ruweisung von Wohnungen an Wohnungsuchende zusichern lassen, ber rechtlichen Wirksamkeit entbehren. Dieser Grundsat läßt sich jedoch nicht dergestalt erweitern, daß bavon auch Vereinbarungen des hier in Betracht kommenden Inhalts ergriffen wurden. Eine andere Beurteilung wäre nur dann geboten, wenn sich das Wohnungsamt nicht bloß für die Dauer der Überlassung der Neubau-Wohnung. sondern in zeitlich unbegrenzter Weise verpflichtet hätte, von der Beschlagnahme von Räumen im Hause Königsberger Strake 43 abzusehen. Ein so ausgedehnter Verzicht auf das Beschlagnahmerecht, der die Behörde auch für den Fall eines erheblichen Anwachsens der Wohnungsnot ihres Eingriffsrechts berauben würde, könnte nicht als zulässig und wirksam anerkannt werden (RGR. Bb. 116 S. 336). Das Berufungsgericht hat bisher die Vereinbarung der Parteien einer Auslegung in der Richtung noch nicht unterzogen, ob sich das Wohnungsamt der Befugnis zur Beschlagnahme ohne zeitliche Beschränkung ober nur auf die erwähnte Zeit begeben hat.

Das Berufungsurteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache zurückerwiesen werben. Bei ber anderweiten Entscheidung ist mit Rücksicht auf die Kassung des Hauptantrags der Rägerin nötigenfalls noch zu erörtern, ob dem in Frage stehenden Abkommen die Bebeutung zukommt, daß der Beklagte die Neubau-Wohnung der Gemeinde zum Awede der Vermietung überlassen solle, oder ob es nicht lediglich dahin zu verstehen ist, daß der Beklagte die Räume bem ihm vom Wohnungsamt zuzuweisenden Wohnungsuchenden zur Verfügung zu stellen habe.